Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik"

der Hochschule Neubrandenburg vom 22. Juni 2016

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik" als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und Studienberatung
- § 4 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 5 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 6 Wiederholungen von Modulprüfungen
- § 7 Umfang und Art der Modul-Prüfungen
- § 8 Bachelor-Arbeit
- § 9 Gesamtnotenbildung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan Anlage 2: Diploma Supplement

§ 1 Grundsatz, Akademischer Grad

- (1) Die Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg gelten neben den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung unmittelbar und ergänzen diese Ordnung.
- (2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang "Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik" mit dem berufsqualifizierenden Abschluss

"Bachelor of Arts" - Abkürzung: "B.A."

beendet.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium "Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik" beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.
- (3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (4) Die Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten sowie die Wahlmöglichkeit im Rahmen der Module P3.1 und SB2.1, in dem die/der Studierende einen Schwerpunkt nach eigener Wahl bestimmen kann.
- (5) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und Studienberatung

(1) Als besondere Zugangsvoraussetzung ist vor Aufnahme des Bachelor-Studiums der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in der Regel in einem der folgenden Berufe zu erbringen:

Erzieherin/Erzieher, Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerzieherin/Heilerzieher oder ein gleichwertiger Abschluss.

- (2) Wer den Nachweis nach Absatz 1 nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein in der Regel vor Beginn des Studiums abgeschlossenes, mindestens einjähriges Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld des Sozialwesens nachweisen. Näheres regelt die Richtlinie für Zugangsberufe und -praktika für den Studiengang "Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik " veröffentlicht auf den studiengangsspezifischen Webseiten des Bewerbungsportals der Hochschule Neubrandenburg.
- (3) Zur Vermeidung von Nachteilen nehmen alle Lehramtsstudieninteressierten rechtzeitig vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Studienberatung an der Hochschule wahr, es sei denn, sie erfüllen die besondere Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1.

§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen

- (1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan).
- (2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend, § 18 Absatz 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

§ 5 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur letzten Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) kann nur zugelassen werden, wer die am Ende des sechsten Fachsemesters erreichbaren ECTS-Punkte (in der Regel 180 ECTS-Punkte) erworben hat.

§ 6 Wiederholungen von Modulprüfungen

Alle Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der RPO wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter, schriftlicher Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

§ 7 Umfang und Art der Modul-Prüfungen

Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Soweit der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft, besteht im Sinne von Satz 1 jeder Prüfungsteil aus einem gleich großen (Prozent-)Anteil. Der bzw. die Studierende hat die Modulprüfung bestanden, wenn er/sie 51 Prozent der Anteile oder mehr erreicht hat.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt ab Zustellung des Themas acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(2) Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

§ 9 Gesamtnotenbildung

- (1) Folgende Module werden benotet:
- SN1 Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit
- SN2 Methoden und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit
- SN3 Anthropologische Theorien Sozialer Arbeit
- SN6 Gesellschaft und Kultur
- SN7 Wirtschaft und Sozialpolitik
- SN8 Rechtliche Grundlagen
- SN10 Berufspädagogische Praxisphase
- SN11 Berufsfeldorientierende Praxisphase
- SN12 Gesprächsführung und Beratung in der Sozialen Arbeit
- SN13 Vorbereitung auf die Praxis in den Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit
- P1 Grundbegriffe der Pädagogik und Pädagogische Psychologie
- P2 Grundlagen der Bildung und Erziehung
- P3 Pädagogische Handlungsfelder und ihre Forschung
- SB1 Förderung von Sprache Wahrnehmung Denken
- P3.1 Forschendes Beobachten, Dokumentieren und Verstehen in p\u00e4dagogischen Prozessen oder SB2.1 \u00e4sthetik, Medien, Kunst
- FD1 Fachdidaktik Sozialwesen
- FD2 Fachdidaktik Pädagogik/ Förderung spezifischer Bildungsbereiche
- W1 Bachelor-Arbeit
- (2) Folgende Module werden nicht benotet:
- SN4 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und in die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit
- SN5 Interaktion, Kommunikation und Selbstreferenz
- SN9 Allgemeine Didaktik und Pädagogik der beruflichen Bildung
- SB2 Ästhetische Bildung Körper Gesundheit
- (3) Folgende Module gehen in die Gesamtnote ein:
- SN1 Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit
- SN2 Methoden und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit
- SN3 Anthropologische Theorien Sozialer Arbeit
- SN6 Gesellschaft und Kultur
- SN7 Wirtschaft und Sozialpolitik
- SN8 Rechtliche Grundlagen
- SN12 Gesprächsführung und Beratung in der Sozialen Arbeit
- SN13 Vorbereitung auf die Praxis in den Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit
- P1 Grundbegriffe der Pädagogik und Pädagogische Psychologie
- P2 Grundlagen der Bildung und Erziehung

- P3 Pädagogische Handlungsfelder und ihre Forschung
- SB1 Förderung von Sprache Wahrnehmung Denken
- P3.1 Forschendes Beobachten, Dokumentieren und Verstehen in pädagogischen Prozessen oder SB2.1 Ästhetik, Medien, Kunst
- FD1 Fachdidaktik Sozialwesen
- FD2 Fachdidaktik Pädagogik/ Förderung spezifischer Bildungsbereiche
- W1 Bachelor-Arbeit

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2016/17 für den Bachelor-Studiengang "Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik" immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 8. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juni 2016.

Neubrandenburg, 22. Juni 2016

Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg

Prof. Dr. Micha Teuscher